



Stand: 16.04.2018

**BEX**

# **Vertragsbedingungen**

für die Internet-Bereitstellung  
von IT-Verfahren

(ASP – Application Service Providing)

**Verfasser | BEXDID:** Achim Ritz | RIA-201609-023  
**Stand:** 16.04.2018  
**Version:** 1.1  
**Verwendung:** Intern | Partner | Öffentlich  
**Einschränkung:** n.v.  
**Status:** Entwurf | Final

---

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vertragsgegenstand/Leistungsumfang.....	3
§ 2 Zusammenarbeit .....	3
§ 3 Einführung der Verfahren .....	3
§ 4 Betrieb der IT-technischen Basis .....	4
§ 5 Betreuung.....	4
§ 6 Weiterentwicklung der Verfahren .....	4
§ 7 Vergütung.....	5
§ 8 Änderungen der Aufgabenstellung, Störungen bei der Leistungserbringung, Verzug.....	6
§ 9 Geheimhaltung/Datenschutz .....	6
§ 10 Programmschutz .....	7
§ 11 Vereinbarungen zur Mängelbeseitigung (Gewährleistung) .....	7
§ 12 Haftung von BEX .....	7
§ 13 Vertragsdauer und Kündigung, Abwicklung bei Vertragsende .....	8
§ 14 Schriftform, Gerichtsstand .....	8
Anhänge und Verweise .....	9
Änderungshistorie.....	9

## § 1 Vertragsgegenstand/Leistungsumfang

- 1.1 BEX stellt IT-Verfahren (Anwendungsprogramme auf einer betriebsbereiten IT-Anlage) zur Nutzung über das Internet bereit.
- 1.2 Die funktionalen Eigenschaften der Verfahren ergeben sich aus dem Vertrag, ergänzend aus den Benutzerdokumentationen, den Produktbeschreibungen, sowie den Datenblättern. Gesetzliche Vorschriften oder für die Programme ähnlich zwingende Vorgaben werden eingehalten.  
  
Programme, die im Vertrag als Fremdprodukte bezeichnet werden, müssen nur die Eigenschaften haben, die für den Einsatz der Verfahren erforderlich sind. Im Übrigen haftet BEX weder da-für, dass diese den Produktbeschreibungen der jeweiligen Hersteller entsprechen, noch dafür, dass sie im Übrigen keine Mängel haben.
- 1.3 Die Verarbeitungskapazität der IT-Anlage bei BEX und der Zugang zum Internet reichen für den üblichen Einsatz der Verfahren unter Zugrundelegung des angegebenen Mengengerüsts an Daten des Kunden aus, wobei das moderner Dialogverarbeitung entsprechende Antwortzeitverhalten eingehalten wird.

## § 2 Zusammenarbeit

- 2.1 BEX benennt einen Kundenbetreuer, der Kunde einen verantwortlichen Ansprechpartner. Diese können Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Ansprechpartner des Kunden steht BEX für notwendige Informationen zur Verfügung. BEX ist verpflichtet, den Ansprechpartner einzuschalten, soweit die Durchführung des Auftrags dies erfordert.  
  
Der Ansprechpartner des Kunden soll alle fachlichen Anforderungen auf Seiten des Kunden koordinieren. Der Kunde wird ihn rechtzeitig für diese Aufgabe ausbilden lassen, so dass der Ansprechpartner sie bereits während der Einführungsphase wahrnehmen kann.
- 2.2 Beide Vertragspartner verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit.  
  
Ansprechpartner und Kundenbetreuer werden sich regelmäßig abstimmen, um alle anstehenden Fragen zu besprechen. Der Kundenbetreuer führt Protokoll.  
  
Auf Wunsch des Kunden wird der Ansprechpartner von BEX spätestens drei (3) Arbeitstage vorher einen Sachstandsbericht vorlegen.
- 2.3 Der Kunde benennt weiterhin Verbindungsbeauftragte für einzelne Anwendungsbereiche; diese müssen einen angemessenen Teil ihrer Arbeitszeit für Organisations- und Koordinierungsaufgaben einsetzen können.  
  
Der Kunde sorgt dafür, dass spätestens im Zeitpunkt der Bereitstellung des Zugangs zum Internet durch BEX fachkundiges Bedienungspersonal zur Verfügung steht.
- 2.4 BEX ist berechtigt, zur Erfüllung der Arbeiten Dritte heranzuziehen. BEX wird die Zustimmung des Kunden einholen, wenn personenbezogene Daten durch den Dritten verarbeitet werden sollen.

## § 3 Einführung der Verfahren

- 3.1 Es ist Sache des Kunden, die bereitgestellten Anwendungsprogramme in Betrieb zu nehmen. BEX ist bereit, den Kunden dabei gegen Vergütung nach Aufwand zu unterstützen. Alle Unterstützungsleistungen (insb. Installation, Einsatzvorbereitung und Demonstration der Betriebsbereitschaft, Einweisung, Schulung oder Beratung) werden, sofern nichts anderes vereinbart wird, nach Aufwand vergütet.
- 3.2 Der Kunde verpflichtet sich, die Vertragsgemäßheit der Anwendungsprogramme vor deren produktivem Einsatz zu überprüfen. Der Kunde wird insb. auch die zum Monatsende, zum Jahresende oder sonst nur gelegentlich einzusetzenden Teile überprüfen.

## § 4 Betrieb der IT-technischen Basis

- 4.1 BEX sorgt für die IT-Datensicherheit der bei BEX gespeicherten und verarbeiteten Daten gemäß ISO 27001/2013.
- 4.2 BEX wird für die eigenen IT-Einrichtungen an Werktagen in Baden-Württemberg für die Zeiträume Montag bis Freitag von acht Uhr bis achtzehn Uhr (betreuter Betrieb) eine Verfügbarkeit von 99,5% im Jahresdurchschnitt anstreben. Abweichende Bereitschaftszeiten für die Verfügbarkeit können in einem Leistungsschein geregelt werden. BEX übernimmt keine Verantwortung für die Verfügbarkeit des Internets.
- 4.3 Bereitschaftszeiten können eingeschränkt werden, soweit betriebsnotwendige Arbeiten, insb. zur vorbeugenden Wartung, dies erfordern. Geplante Arbeiten sind fünf (5) Arbeitstage vorher über das Internet anzukündigen.
- 4.4 Die von den Benutzern eingegebenen Daten werden auf formale Richtigkeit und beschränkt auf Plausibilität geprüft. Der Kunde ist für die sachliche Richtigkeit der Eingabe und für die Überprüfung der Ergebnisse verantwortlich.
- 4.5 Der automatisierte Austausch von Daten mit anderen vom Kunden betriebenen Verfahren wird gesondert vereinbart. BEX hält in diesen Fällen für die Übernahme der Daten eine Importschnittstelle über ein Telekommunikationsnetz mit einem gängigen Übertragungsverfahren bereit.
- 4.6 BEX sorgt für die Datensicherung der bei BEX gespeicherten Daten gemäß dem Datensicherungskonzept von BEX.

## § 5 Betreuung

- 5.1 Zur Betreuung gehören alle Aufgaben, die nicht benutzerorientiert sind. Insb. gehören dazu:
  - Installation aller Änderungen, die von BEX ausgehen,
  - Suche nach Mängeln,
  - zentrales Operating,
  - Kontrolle der Systemauslastung und deren Optimierung.
 § 7.2 bleibt unberührt.
- 5.2 BEX steht zur telefonischen Klärung von Fragen von Benutzern, die die Handhabung der Programme betreffen, und zur Aufklärung von Bedienungsfehlern während der normalen Geschäftszeiten von BEX zur Verfügung.
- 5.3 Die Betreuung soll einem oder mehreren Betreuern von BEX übertragen werden. Diese sollen ihre Aufgaben möglichst über Datenfernübertragung durchführen.

## § 6 Weiterentwicklung der Verfahren

- 6.1 BEX wird die Verfahren weiterentwickeln, um sie auf modernem Stand zu halten. BEX verpflichtet sich, die Verfahren unverzüglich an Änderungen von Gesetzen oder anderer Vorschriften anzupassen, die den Inhalt der Verfahren beeinflussen.

Durch die Grundvergütung nicht abgedeckt sind Änderungen, die sich nur durch Neuprogrammierung der einem Verfahren zugrundeliegenden Programme realisieren lassen. In diesem Fall wird BEX eine schriftliche Begründung für die Erfordernisse der Neuprogrammierung, eine Programm-Vorgabe und einen Kostenvoranschlag unter Berücksichtigung aller Kunden, die die Neuprogrammierung beauftragen, erstellen. Danach kann der Kunde den Auftrag zur Neuerstellung erteilen.

- 6.2 BEX ist berechtigt, Weiterentwicklungen der Anwendungssoftware einzuführen. BEX wird in diesem Fall die Verfahrensdokumentation anpassen und das Personal des Kunden, soweit erforderlich, in zentralen Veranstaltungen rechtzeitig in die Weiterentwicklungen einweisen.

Weiterentwicklungen, die der Beseitigung von Fehlern oder von Schutzrechtsverletzungen oder der Anpassung an geänderte Gesetze oder andere Vorschriften dienen, dürfen sofort vorgenommen werden. Bei anderen Maßnahmen kann der Kunde verlangen, dass der Kunde den bisherigen Verfahrensstand beibehalten kann, solange das für BEX zumutbar ist. Der Kunde trägt in diesem Fall den Mehraufwand (ggf. einschließlich einer Grundvergütung für die Aufrechterhaltung der Einsatzumgebung).

- 6.3 Dienstleistungen für den Einsatz neuer Standardversionen der Verfahren werden gesondert vergütet.
- 6.4 BEX wird die IT-Anlage auf dem aktuellen Stand halten, so dass die jeweils neuesten Versionen der Anwendungssoftware mit dem vereinbarten Leistungsverhalten (§ 1.3) eingesetzt werden können.

Der Kunde wird Kosten von BEX für neue spezielle Versionen von Fremdprogrammen gesondert vergüten.

## § 7 Vergütung

- 7.1 Die Vergütung für die Bereitstellung der Verfahren (§ 4 bis § 6) wird als jährliche Grundvergütung einschließlich der Betreuung nach § 5.1 vereinbart.

Soweit nach Aufwand vergütet wird, richten sich Transaktionspreise, Honorare, Reisekosten und Nebenkosten nach der jeweils gültigen Preisliste von BEX. Wegezeiten sind Arbeitszeiten. BEX kann monatlich abrechnen.

Alle Leistungen sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu bezahlen. Der Kunde kommt nach Ablauf dieser Frist ohne Mahnung in Verzug.

- 7.2 Die Vergütung umfasst alle nach diesem Vertrag von BEX zu erbringenden Leistungen, soweit in diesem Vertrag oder in einem Leistungsschein nicht eine gesonderte Vergütung vorgesehen ist.

Gesondert vergütet werden insbesondere, sofern nichts anderes vereinbart wird:

- die Wiederherstellung von noch rekonstruierbaren Daten und deren Aufbereitung in Folge von Bedienungsfehlern des Kunden, Maschinenfehlern oder sonstiger Fremdeinwirkung,
- die auftraggeberspezifischen Modifikationen/Erweiterungen der Verfahren und deren Pflege,
- organisatorische Beratung,
- die Übernahme von Altdaten,
- die Bereitstellung von Datensicherungen.

- 7.3 Die Zahlungspflicht beginnt mit der Bereitstellung der Anwendungsprogramme über das Internet. Soweit BEX die Vorführung der Einsatzfähigkeit der Verfahren verzögert, verschiebt sich der Beginn (und die Laufzeit des Vertrags) entsprechend.

Beginnt oder endet die Zahlungspflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Vergütung in diesen Monaten anteilig ermittelt. Sie ist im Vorhinein zu zahlen.

- 7.4 BEX kann einmal jährlich die Grundvergütung mit einer Ankündigungsfrist von drei (3) Monaten hinsichtlich des Anteils für Dienstleistungen, Betreuung und Weiterentwicklung der Verfahren insoweit erhöhen, wie BEX die diesen Leistungen zugrundeliegenden Positionen in ihrer Preisliste erhöht.

- 7.5 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

- 7.6 Der Kunde ist – unbeschadet seines Leistungsverweigerungsrechts – nicht befugt, Zahlungen zurückzuhalten. Der Kunde darf nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder die von BEX anerkannt worden sind.

## § 8 Änderungen der Aufgabenstellung, Störungen bei der Leistungserbringung, Verzug

- 8.1 Will der Kunde seine Aufgabenstellung ändern (wozu auch Erweiterungen gehören), ist BEX verpflichtet, dem zuzustimmen, soweit es für BEX zumutbar ist. Soweit sich die Realisierung eines Änderungswunsches auf den Vertrag auswirkt, kann BEX eine angemessene Anpassung des Vertrages, insb. Die Erhöhung der Vergütung, verlangen.
- 8.2 Vereinbarungen über Änderungen und deren Auswirkungen auf den Vertrag bedürfen der Schriftform.
- 8.3 BEX wird Forderungen nach Anpassung des Vertrags unverzüglich geltend machen. Der Kunde wird unverzüglich widersprechen, wenn der Kunde mit solchen Forderungen von BEX nicht einverstanden ist.
- 8.4 Soweit irgendeine Ursache, die BEX nicht zu vertreten hat, insb. Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung gefährdet, kann BEX eine angemessene Verschiebung von Terminen verlangen. Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Ursache im Verantwortungsbereich des Kunden, kann BEX auch die Vergütung ihres Mehraufwands verlangen. §8.3 gilt entsprechend.
- 8.5 Kommt BEX mehr als 30 Tage in Verzug, kann der Kunde von diesem Zeitpunkt an für jede weitere Woche eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Wertes derjenigen Leistungen verlangen, die nicht zweckdienlich genutzt werden können, höchstens jedoch 5 % des Auftragswertes. Bei Verzug mit der Lieferung einer weiterentwickelten Version im Rahmen von §6 wird die dann geschuldete jährliche Grundvergütung als Auftragswert angesetzt.

## § 9 Geheimhaltung/Datenschutz

- 9.1 BEX ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle ihrer Natur nach vertraulichen oder schriftlich als vertraulich bezeichneten Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die BEX im Zusammenhang mit der Auftragsausführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit schriftlichem Einverständnis des Kunden erfolgen.
- Geheimzuhalten sind insbesondere alle Daten, die sich auf die Geschäftsbeziehungen und die Kunden des Kunden sowie auf Finanzdaten des Kunden beziehen.
- 9.2 BEX wird die vom Kunden zur Verfügung gestellten Arbeitsunterlagen und Daten mit derselben Sorgfalt schützen, wie BEX normalerweise ihre eigenen vertraulichen und ihr gehörigen Informationen behandelt, in keinem Fall aber weniger als in angemessener Weise.
- 9.3 BEX verpflichtet sich, die Verarbeitung von Daten, insb. von personenbezogenen Daten, nur im Rahmen der Weisungen des Kunden durchzuführen. BEX beachtet bei Durchführung des Auftrages die einschlägigen Vorschriften der DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) und des BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) und überwacht und protokolliert ihre Einhaltung, insb. die nach Art. 32 DSGVO und ggf. § 64 BDSG zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen. Einzelheiten werden gemäß Art. 28 DSGVO im Auftrag vereinbart.
- 9.4 BEX übernimmt es, alle von ihr zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen schriftlich auf die Einhaltung dieser Vorschriften zu verpflichten. Diese sind auf das Datengeheimnis (ggf. entsprechend § 53 BDSG) verpflichtet.
- 9.5 Soweit BEX Unterauftragnehmer einschaltet, wird BEX diesen die eigenen Pflichten so auferlegen, dass der Kunde deren Erfüllung auch selber vom Unterauftragnehmer verlangen kann.

- 9.6 Der Kunde kann den Vertrag ganz oder teilweise außerordentlich kündigen, wenn BEX den Pflichten nach Art. 28 DSGVO und ggf. ergänzenden Pflichten des BDSG schuldhaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder Datenschutzvorschriften oder Sicherheitsvereinbarungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.
- 9.7 BEX darf den Namen des Kunden und eine Kurzbeschreibung der erbrachten Leistung in eine Referenzliste aufnehmen. Alle anderen Werbehinweise auf den Kunden werden vorab mit ihm abgesprochen.

## § 10 Programmschutz

- 10.1 Der Kunde anerkennt, dass die den Verfahren zugrundeliegenden Programme samt Benutzerdokumentation und weiterer Unterlagen urheberrechtlich geschützt sind und dass sie Betriebsgeheimnisse von BEX sind. Der Kunde trifft Vorsorge, dass diese ohne Zustimmung von BEX Dritten nicht zugänglich werden.
- 10.2 Der Kunde darf Vervielfältigungsstücke (Kopien) nur zu Sicherungszwecken und als Ersatz erstellen. Sofern die Originale einen auf Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser Vermerk auch auf den Kopien anzubringen.

## § 11 Vereinbarungen zur Mängelbeseitigung (Gewährleistung)

- 11.1 Der Kunde wird Mängel, die bei vertragsgemäßer Nutzung der Verfahren auftreten, unter Angabe der für deren Aufklärung zweckdienlichen Informationen unverzüglich melden und BEX im Rahmen des Zumutbaren bei deren Beseitigung unterstützen.
- 11.2 BEX hat Mängel in angemessener Frist zu beseitigen.
- 11.3 BEX kann die Vergütung des Aufwands verlangen, soweit BEX aufgrund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass der Kunde einen Mangel nachgewiesen hat.

## § 12 Haftung von BEX

Es gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe:

- 12.1 Die Beseitigung von Mängeln (Nacherfüllung) richtet sich nach §11.  
Die Haftung von BEX entfällt, wenn die Mängel auf Weisungen des Kunden im Einzelfall beruhen. Falls BEX Bedenken gegen eine Weisung hat, wird BEX diese dem Kunden mitteilen.
- 12.2 Der Kunde ist berechtigt, die monatliche Grundvergütung in dem Maße zu mindern, wie die Verfahren innerhalb der vereinbarten Bereitstellungszeit für ihn nicht verfügbar sind, vorausgesetzt, dass dieser Anteil 5 % übersteigt. Einschränkungen nach § 4.2 werden nicht mitgerechnet.
- 12.3 Schadensersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – gegen BEX (einschl. deren Erfüllungsgehilfen), die leichte Fahrlässigkeit voraussetzen, bestehen nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht, deren Verletzung den Vertragszweck gefährden würden (Kardinalpflicht) verletzt worden ist.

Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall auf den höheren der folgenden Werte beschränkt:

- EUR 100.000,00,
- den Auftragswert,
- den typischen und vorhersehbaren Schaden.

Soweit das gesetzliche Vertragsrecht den Ersatz von Vermögensschäden unabhängig von Verschulden von BEX vorsieht, besteht dieser Anspruch nur, wenn BEX Verschulden trifft.

BEX haftet darüber hinaus, wenn die Schäden durch die Betriebshaftpflichtversicherung von BEX gedeckt sind. BEX verpflichtet sich, die bei Vertragsabschluss bestehende Deckung aufrechtzuerhalten.

Ansprüche wegen Körperschäden bleiben unberührt. Das Gleiche gilt für Sachschäden nach dem Produkthaftungsgesetz.

- 12.4 Bei Datenverlust haftet BEX nur auf den bei Vorhandensein von Sicherungskopien erforderlichen Rekonstruktionsaufwand, soweit der Kunde für die Datensicherung verantwortlich ist.

## **§ 13 Vertragsdauer und Kündigung, Abwicklung bei Vertragsende**

- 13.1 Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Jeder Vertragspartner kann ihn mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zum Ende eines jeden Vertragsjahres (nicht Kalenderjahres) kündigen, erstmals zum Ende der Mindestleistungsdauer, wenn eine solche in einem Leistungsschein vereinbart ist.

- 13.2 Auftragsgegenstand sind alle beim Kunden in der Vertragszeit anfallenden vereinbarten Arbeiten, die durch die Verfahren erledigt werden sollen; BEX ist hierauf personell und maschinell eingestellt.

Nimmt der Kunde ganz oder teilweise entgegen der Vereinbarung BEX nicht in Anspruch, hat BEX den Vergütungsanspruch wie bei der Ausführung der vertragsmäßig anfallenden Leistungen. Die Vergütung beträgt unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen je Monat 50% der durchschnittlichen monatlichen Rechnungsbeträge der letzten – höchstens sechs – Monate bei vertragsgemäßer Abwicklung, es sei denn, dass der Kunde einen geringeren vertraglichen Leistungsanfall oder höhere ersparte Aufwendungen nachweist.

- 13.3 BEX ermöglicht dem Kunden gegen Vergütung nach Aufwand, die bei BEX gespeicherten Daten und die für den Kunden aufgrund gesonderter Aufträge erstellten oder vom Kunden bereitgestellten Programme zu übernehmen.

- 13.4 Bis zur vollständigen Begleichung ihrer Forderungen hat BEX an den BEX überlassenen Unterlagen und gespeicherten Daten ein Zurückbehaltungsrecht. Dessen Ausübung ist treuwidrig und damit ausgeschlossen, wenn die Zurückbehaltung dem Kunden einen unverhältnismäßig hohen, bei Abwägung beider Interessen nicht zu rechtfertigenden Schaden zufügen würde.

- 13.5 Die Pflicht von BEX zur Aufbewahrung der Unterlagen und Daten erlischt sechs (6) Monate nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung zur Abholung, im Übrigen ein (1) Jahr nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

BEX ist gegen gesonderte Vergütung bereit, die Daten weiterhin zu speichern und zum Abruf bereitzuhalten, solange der Kunde das wünscht und die technischen Mittel dafür bereitstehen.

## **§ 14 Schriftform, Gerichtsstand**

- 14.1 Der Vertrag und seine Änderungen bedürfen der Schriftform.

- 14.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Konfliktrechts und des UN-Kaufrechts

- 14.3 Gerichtsstand im Verhältnis zu Kaufleuten ist der Sitz von BEX.

## Anhänge und Verweise

Titel des Anhangs / Verweis	Beschreibung

## Änderungshistorie

Datum	Bearbeiter	Beschreibung der Änderung
01.09.2016	RIA	Dokument erstellt
16.04.2018	RIA	Anpassungen an DSGVO

BEX Components AG  
Gartenstraße 97, 73430 Aalen  
Tel: +49 7361 997 3910  
Mail: [info@bex.ag](mailto:info@bex.ag)